



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
für die Förderung von
Krankenhausinvestitionen zuständigen
Ministerien der Bundesländer

per E-Mail

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1232

312

bearbeitet von:

Susanne Schockemöhle

zukunftsfonds@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 23. Dezember 2022

AZ: 20109#00007#0002

(bei Antwort bitte angeben)

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhauszukunftsfonds

Hier: Ergänzende Hinweise zum Verfahren bei Antragsänderungen und Kostenverschiebungen nach Bewilligung des Antrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

da das BAS weitere Anfragen zum Verfahren bei Antragsänderungen und Kostenverschiebungen erreichten, wird ergänzend zu den bereits mit Rundschreiben vom 22. August 2022 übermittelten Hinweisen noch auf Folgendes hingewiesen:

Kostenverschiebungen zwischen Vorhaben

Gemäß § 19 Abs. 1 KHSFV ist die Erfüllung eines Fördertatbestandes nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 KHSFV als **ein** Vorhaben zu werten. Kostenverschiebungen sind lediglich innerhalb eines beantragten Fördertatbestandes (Vorhabens) möglich, sofern durch die Verschiebung weiterhin die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und der im Bewilligungsbescheid festgelegten Förderzweck erfüllt wird. Die Kostenverschiebung zwischen mehreren beantragten Fördertatbeständen (Vorhaben), auch wenn diese mit Hilfe eines Antrags gestellt wurden, ist hingegen nicht möglich. Die Kosten sind somit an den jeweils antragsgegenständlichen Fördertatbestand (Vorhaben) zweckgebunden. Dass es sich um verschiedene Fördertatbestände (Vorhaben) innerhalb eines Krankenhauses oder innerhalb eines Antrags handelt ist dabei unerheblich.

Weglassen von Maßnahmen

Generell ist innerhalb eines Vorhabens ein Weglassen von Produkten/Maßnahmen auch nach Bewilligung der Fördermittel möglich. Wichtig ist, dass das Vorhaben weiterhin die Fördervoraussetzungen (u.a. Erfüllung der MUSS-Kriterien, Einhaltung der prozentualen Mindestgrenze für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit) erfüllt und der im Bewilligungsbescheid festgelegte Förderzweck eingehalten wird.

Das BAS muss über diese Kostenverschiebung grundsätzlich nicht separat informiert werden, da sich die Gesamtkosten des Vorhabens in diesem Fall im Umfang der Bewilligung durch das BAS bewegen, keine neuen Produkte/Maßnahmen hinzukommen und auch keine neue Kostenposition betroffen ist. Die Information im Rahmen der Nachweispflicht nach § 25 KHSFV, dass eine zweckentsprechende Verwendungsnachweisprüfung ohne Anhaltspunkte einer zweckwidrigen Mittelverwendung erfolgt ist (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 KHSFV) sowie die jährliche Bestätigung des berechtigten IT-Dienstleisters, dass nach aktuellem Umsetzungsstand die Förderrichtlinie weiterhin eingehalten wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV), ist für das BAS ausreichend. Das Hochladen des Formulars „Änderungsanzeige“ ist nicht notwendig. Das Land hat den Wegfall des Produktes/der Maßnahme jedoch bei der Einreichung des Nachweises im Kommentarfeld der Eingabemaske zu dokumentieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Leonard Herbst